## Bezirksgericht Bülach



# Geschäftsreglement der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Bülach (§ 65 Abs. 2 GOG)

Dieses Geschäftsreglement betrifft gleichermassen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl sie in der Folge nur in männlicher Form bezeichnet werden.

#### A. Bestand

- § 1 Die Schlichtungsbehörde Bülach besteht aus:
  - a) zwei leitenden Vorsitzenden
  - b) zwei bis drei Vorsitzenden als Stellvertreter
  - c) den vom Bezirksgericht gewählten Schlichtern
  - d) den Auditoren des Bezirksgerichts
  - e) der Kanzlei

#### B. Organisation

- § 2 Den Vorsitzenden kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:
  - a) Verhandlungsvorsitz
  - b) Betreuung der Auditoren
- § 3 Den zwei leitenden Vorsitzenden kommen zusätzlich die folgenden Aufgaben zu:
  - a) Einführung der Auditoren
  - b) Fachliche Führung der Kanzlei
  - c) Wochenweise alternierende Prüfung und Bearbeitung der neu eingehenden Begehren
  - d) Quartalsweise Festlegung der Verhandlungstermine
  - e) Quartalsweise Festlegung der Verhandlungsvorsitzenden

- f) Festlegung der Entschädigung für die Schlichter
- § 4 Die zwei leitenden Vorsitzenden nehmen die Geschäftsführung gleichberechtigt wahr.

Die Stellvertreter führen den Verhandlungsvorsitz in der Regel je einen Halbtag pro Monat. Die restlichen Verhandlungen führen die zwei leitenden Vorsitzenden je hälftig.

§ 5 Die Auditoren nehmen an den Verhandlungen zu Ausbildungszwecken teil.

Sie können für die Nachbearbeitung, insbesondere die Entscheidredaktion eingesetzt werden.

Sie erteilen telefonische Rechtsauskünfte in Mietsachen.

Die Bestimmung der an den Verhandlungen teilnehmenden Auditoren erfolgt durch den Leitenden Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts.

### C. Entschädigung der Schlichter

§ 6 Schlichter erhalten ein Taggeld und den Ersatz der Fahrtauslagen (§ 39 Abs. 1 PVO und § 40 PVO / §§ 66 ff VVOzPG).

Das Taggeld schliesst die Vorbereitung für die Verhandlung ein.

Bei Ausfall von Verhandlungen berechnet sich das Taggeld wie folgt:

- a) Ausfall in den Randstunden am Morgen oder am Abend: Kürzung um einen Viertel
- b) Ausfall während des Tages: Keine Kürzung
- Mehrere zusammenhängende Ausfälle während des Tages: Anteilsmässige Kürzung
- d) Orientierung über Ausfall am Verhandlungstag: Keine Kürzung

\* \* \*

Dieses Geschäftsreglement wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 29. November 2010 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gerichtspräsident: Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Hohler lic. iur. K. Brunold